



# HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2011

*Dem  
Rechts- und Integrationsausschuss  
überwiesen*

## **Berichts Antrag der Abg. Hofmann, Habermann, Hofmeyer und Weiß (SPD) und Fraktion betreffend Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit im Rahmen von e-justice-Erweiterungen und dem Betrieb von IT-Netzen in der Justiz**

Seit dem Jahr 2005 besteht die gemeinsame IT-Stelle der hessischen Justiz (GIT). Die GIT hat ihren Hauptstandort in Bad Vilbel und verfügt über zwei weitere Standorte in Kassel und in Weiterstadt. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betreut den technischen Betrieb des EDV-Netzes der hessischen Justiz und hat grundsätzlich Zugriff auf dessen Systemdateien sowie alle Daten der meisten der Betriebssysteme.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechts- und Integrationsausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Aufgaben und Tätigkeiten führt die GIT für
  - a) die ordentliche Gerichtsbarkeit;
  - b) die Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt a.M.;
  - c) die Verwaltungsgerichtsbarkeit;
  - d) die Sozialgerichtsbarkeit;
  - e) die Arbeitsgerichtsbarkeit;
  - f) die Finanzgerichtsbarkeit
  - g) den Justizvollzugaus?
2. Welche Aufgaben übernimmt die GIT über die zu Frage 1 dargestellten Aufgaben hinaus für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa?
3. Welche Aufgaben und Tätigkeiten führt die HZD für
  - a) die ordentliche Gerichtsbarkeit;
  - b) die Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt a.M.;
  - c) die Verwaltungsgerichtsbarkeit;
  - d) die Sozialgerichtsbarkeit;
  - e) die Arbeitsgerichtsbarkeit;
  - f) die Finanzgerichtsbarkeit;
  - g) den Justizvollzugaus?
4. Welche Aufgaben übernimmt die HZD über die zu Frage 3 dargestellten Aufgaben hinaus für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage leistet die GIT die zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Tätigkeiten für die hessische Justiz und das Justizministerium?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage leistet die HZD die zu den Fragen 3 und 4 dargestellten Tätigkeiten für die hessische Justiz und das Justizministerium?
7. Auf welche Weise sind die einzelnen Administratorebenen und -rechte im Rahmen der Dienstleistungen der GIT für die Gerichtsbarkeiten festgelegt?

In welchem Umfang unterscheidet sich der Umfang der vorgenannten Administratorenzugriffsmöglichkeiten und -rechte gegenüber den Regelungen hinsichtlich der Dienstleistungen der GIT für die allgemeine Justizverwaltung und den Justizvollzug?

8. Auf welche Weise sind die einzelnen Administratorebenen und -rechte im Rahmen der Dienstleistungen der HZD für die Gerichtsbarkeiten festgelegt?

In welchem Umfang unterscheidet sich der Umfang der vorgenannten Administratorenzugriffsmöglichkeiten und -rechte gegenüber den Regelungen hinsichtlich der Dienstleistungen der HZD für die allgemeine Justizverwaltung und den Justizvollzug?

9. In welchem Umfang stehen den in Frage 1 genannten Justizbehörden vor Ort eigene Administratoren zur Verfügung?

a) Welche Zugriffsrechte und Aufgaben haben diese Administratoren vor Ort?

b) In welchem Umfang wurde den Justizbehörden zusätzliches Personal zur Systembetreuung vor Ort zur Verfügung gestellt?

Darstellung bitten nach den einzelnen Gerichten, Staats- und Anwaltschaften, Justizvollzugsanstalten.

10. Auf welche Weise sind hinsichtlich der Dienstleistungen der GIT für die einzelnen Gerichtsbarkeiten

a) dienst- und fachaufsichtsrechtliche;

b) organisatorische;

c) technische

Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden, die eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die jeweiligen Administratoren und andere verhindern sollen?

11. Auf welche Weise sind hinsichtlich der Dienstleistungen der HZD für die einzelnen Gerichtsbarkeiten

a) dienst- und fachaufsichtsrechtliche;

b) organisatorische;

c) technische

Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden, die eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die jeweiligen Administratoren und andere verhindern sollen?

12. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs beim OLG Frankfurt a.M. vom 20.04.2010 auf

a) die aktuelle und künftige Ausgestaltung der Administratorenzugriffsmöglichkeiten und -rechte innerhalb der GIT,

b) die aktuelle und künftige Ausgestaltung der Administratorenzugriffsmöglichkeiten und -rechte in Bezug auf das von der HZD betreute IT-Netz der hessischen Justiz?

13. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofs beim OLG Frankfurt a.M. vom 20.04.2010 auf die Absicht der Landesregierung, eine Informationstechnik-Stelle für die hessische Justiz einzurichten?

14. Wie begründet die Landesregierung ihre Ablehnung, das für die dritte Recht sprechende Gewalt eingerichtete IT-Netz nicht in der gleichen, von der HZD unabhängigen Weise einzurichten, wie die selbstständigen Netze des Hessischen Landtags und des Hessischen Landesrechnungshofes?

15. Wann ist damit zu rechnen, dass der Bundesgerichtshof über die gegen das in Frage 13 genannte Urteil eingelegte Revision entschieden haben wird?

Wiesbaden, 5. April 2011

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Hofmann**  
**Habermann**  
**Hofmeyer**  
**Weiß**